

Merkblatt: Informationen zum Praktikum

Zweck des Praktikums

In der Klasse 11 der Fachoberschule ist ein einschlägiges Praktikum im Gesamtumfang von 960 Stunden abzuleisten; ohne den Nachweis eines erfolgreich absolvierten Praktikums ist eine Versetzung in die Klasse 12 nicht möglich (vgl. § 2 (1) der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO 2009). Das Praktikum dient dabei vorrangig der beruflichen Orientierung der Schülerinnen und Schüler. Es muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln und soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.

Die im Betrieb vermittelten Kompetenzen sollten sich deshalb nach den Inhalten eines vergleichbaren Ausbildungsberufes richten. In Frage kommen insbesondere die Berufsbilder der folgenden Ausbildungsberufe:

- Verwaltungsfachangestellte/-r
- Rechtsanwalts- und/ oder Notarfachangestellte/-r
- Sozialversicherungsfachangestellte/-r
- Steuerfachangestellte/-r
- Bank- und Sparkassenkaufmann/-frau
- Industriekaufmann/-frau
- Versicherungskaufmann/-frau

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Mindestlohngesetz hat keine Auswirkung auf die Pflichtpraktika der Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO haben die Schülerinnen und Schüler, die in die Fachoberschule in Klasse 11 ohne einschlägige berufliche Erstausbildung eintreten (§ 18 S. 1 NSchG) ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten.

Es handelt sich gem. § 2 Abs. 1 S. 1 der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO um ein Pflichtpraktikum. Die Praktikantinnen und Praktikanten fallen damit gem. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG nicht unter den Personenkreis, auf den das Mindestlohngesetz (MiLoG) anzuwenden ist, da sie das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten.

Während ihrer Tätigkeit im Betrieb sind die Praktikantinnen und Praktikanten gesetzlich unfallversichert. Während der Arbeit im Betrieb ist nach Auskunft des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Hannover die für den Betrieb zuständige Berufsgenossenschaft der Leistungsträger.

Urlaub

Für die noch minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, d. h. es sind ein verlängerter Urlaubsanspruch (vgl. [§ 19 JArbSchG](#)) und besondere Pausenregelungen zu beachten. So gilt für eine 16-jährige Praktikantin oder einen gleichaltrigen Praktikanten ein Mindestanspruch von 27 Werktagen bei einer 6-Tage-Woche. Geht man von einer 3-Tage-Woche aus sind dies also gerundet 14 Arbeitstage im gesamten Praktikumsjahr.

Für volljährige Praktikantinnen und Praktikanten gilt ein Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen, d. h. unter Berücksichtigung des Samstages von 4 Wochen. Wir empfehlen den Praktikumsseinrichtungen,

die für die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Regelungen analog anzuwenden; allerdings soll der Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit (= Ferien) gewährt werden.

Der Urlaub ist nicht auf die Pflichtstunden von 960 Stunden anzurechnen!

Krankheitstage und Schulausfall

Krankheitsbedingte Fehlzeiten sollen bei ordnungsgemäßigem Nachweis auf die Praktikumszeit angerechnet werden, sofern der Erfolg des Praktikums dadurch nicht gefährdet ist. Bei längeren Fehlzeiten wird im Einzelfall eine Entscheidung über die Anrechnung durch die Schule getroffen.

Bei Schulausfällen gilt die gleiche Regelung wie für Auszubildende, d.h. die Schülerinnen und Schüler arbeiten an diesen Tagen im Betrieb; anderenfalls ist ein Urlaubstag einzutragen. Abweichende Regelungen müssen mit dem Betrieb gesondert vereinbart werden. Diese Regelung ist grundsätzlich auch bei witterungsbedingten Schulausfällen anzuwenden.

Regelungsinstrumente zur Sicherstellung eines geordneten Praktikums:

1. Praktikumsvertrag:

Grundlage des Praktikums ist ein Vertrag zwischen der Praktikumeinrichtung und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten. Dieser Vertrag bedarf der Schriftform; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollten alle wesentlichen Punkte im Vertrag geregelt werden, darunter:

- Dauer der täglichen Arbeitszeit
- Urlaubsanspruch
- Rechte und Pflichten der Beteiligten
- Dauer der Probezeit
- Nach Möglichkeit eine angemessene Vergütung

Der schriftliche Vertrag muss zu Schuljahresbeginn vorliegen! Einen Mustervertrag finden Sie zum Download auf der Homepage der BBS am Schölerberg [Musterpraktikumsvertrag](#).

2. Praktikumsplan

Verbindlicher Bestandteil des Praktikumsvertrages ist ein betrieblicher Praktikumsplan, in dem

- die einzelnen Ausbildungsstationen
- die Dauer des jeweiligen Ausbildungsabschnittes
- die in diesem Ausbildungsabschnitt zu vermittelnden Kompetenzen
- der/die Ansprechpartner/-in

aufgeführt sind.

Zur Orientierung haben wir mögliche Praktikumsinhalte (Curriculum) – in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne der maßgeblichen Ausbildungsberufe – zusammengestellt ([Praktikumsinhalte Curriculum](#)). In dort nicht aufgeführten Ausbildungsberufen sollten sich die vermittelten Kompetenzen im Wesentlichen ebenfalls nach den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres richten.

3. Praktikumsberichtsheft

Die Schülerinnen und Schüler führen – vergleichbar dem Berichtsheft für Auszubildende – ein Praktikumsberichtsheft. Darin sollen die Vorstellung und Charakterisierung des Betriebes, thematische Arbeitsberichte und regelmäßige Wochenberichte eingetragen werden. Zu Schuljahresbeginn wird den

Praktikantinnen und Praktikanten ein gebundenes Berichtsheft ausgehändigt. Es ist handschriftlich zu führen und regelmäßig zu unterschreiben. Es dient auch als Grundlage zum Nachweis der jeweils abgeleiteten Stunden.

Die Schule kontrolliert die Berichtshefte in regelmäßigen Abständen und zeichnet sie gegen.

4. Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch den Praktikumsbetrieb und Beurteilung des Praktikumsbetriebes durch die Schülerinnen und Schüler

Sowohl die Praktikumeinrichtungen als auch die Schülerinnen und Schüler erhalten einen Fragebogen zur Beurteilung. Sinnvoll ist es aus unserer Sicht, wenn der Praktikantin oder dem Praktikanten im Rahmen eines Mitarbeitergesprächs die Einschätzung ihrer oder seiner Leistung durch die Praktikumeinrichtung erläutert wird.

Ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums

Gemäß den „Hinweisen zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife“ muss das Praktikum geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinstbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können.

Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Motivation der Praktikantinnen und Praktikanten steigt, wenn sie – natürlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten – mit anspruchsvolleren Aufgaben betraut werden; auch hier gilt das Prinzip des „Forderns und Förderns“. Oftmals bildete das Praktikum auch die Grundlage für den späteren Abschluss eines Ausbildungsvertrages.

Die Praktikumsgeber erwarten mit Recht, dass die Schülerinnen und Schüler sich in Ihren Betrieb „einbringen“, sich für diesen engagieren und entsprechende Leistungen erbringen. Nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ können und sollen sie daher durchaus - jedoch immer unter Anleitung und der Gesamtverantwortung des Praktikumsgebers - mit anspruchsvolleren und auch eigenverantwortlichen Arbeiten betraut werden. Die Schule begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Zahlung einer angemessenen Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten. Von den Praktikumeinrichtungen werden vielfach zwischen 100 € bis 400 € monatlich gezahlt.

Umgekehrt erwarten die motivierten Schülerinnen und Schüler allerdings mit dem gleichen Recht, dass sie dem Sinn und Zweck des Praktikums entsprechend ausgebildet werden und einen Einblick in das spätere Berufsleben erhalten. Diese Erwartungen wurden in der Vergangenheit durch die ganz überwiegende Mehrzahl der Praktikumsbetriebe auch erfüllt.

Leider kam es in der Vergangenheit vereinzelt vor, dass der Sinn des Praktikums weitgehend verfehlt wurde, indem die Jugendlichen vorwiegend mit fachfremden Arbeiten betraut wurden. Natürlich gehören Kaffeekochen oder gelegentliche Botengänge auch zu den Aufgaben vergleichbarer Auszubildender. Wenn jedoch beispielsweise die nahezu ausschließliche Aufgabe einer Praktikantin bzw. eines Praktikanten im Postaustragen zur Vermeidung von Portokosten oder in einfachen Ablagetätigkeiten besteht, wird der vom Ordnungsgeber formulierte und im Praktikumsvertrag vereinbarte Zweck des Praktikums eindeutig verfehlt. Gleiches gilt selbstverständlich für dem Privatbereich zuzuordnende Aufgaben wie Autowaschen oder Tätigkeiten in der Wohnung der Praktikumsverantwortlichen. Ein derart ausgestaltetes Praktikum kann von der Schule nicht als ordnungsgemäß anerkannt werden und berechtigt die Schülerin oder den Schüler zur außerordentlichen Kündigung.